

Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Arbeitsgemeinschaft 5:

Das Hochwasser

Inhalte:

Handlungsformen der Verwaltung

Sachverhalt:

Seit Tagen andauernde Regenfälle haben den Rhein und seine Nebenflüsse erheblich anschwellen lassen. Das schwere Hochwasser droht sich auch auf die Wasserpegelstände der Alb, eines 51 Kilometer langen Nebenflusses des Rheins im Schwarzwald, massiv auszuwirken. Aus dem Hochschwarzwald sind schon historische Höchststände gemeldet worden. Überschwemmungen und hierdurch ausgelöste Erdrutsche konnten nur durch notdürftige Erhöhungen der Dämme mit Sandsäcken verhindert werden.

Die baden-württembergischen Wasserbehörden informieren seit Tagen über die aktuellen Wasserstände. In den Gemeinden St. Blasien, Feldberg und anderen besonders bedrohten Niederungsgebieten der Alb verteilen zudem Polizeibeamte Handzettel mit Verhaltensempfehlungen und Warnungen. In dem zu St. Blasien gehörenden Ortsteil Menzenschwand machen zusätzlich Böllerschüsse auf die Sturmflut aufmerksam. In der gebotenen Eile vermerken die zuständigen Behörden in Hochwasserschutzplänen, welche Hochwasserschutzanlagen von Behörden und privaten Anliegern verstärkt und erhöht werden müssen.

Für die kommenden Tage prognostiziert der Deutsche Wetterdienst weitere starke Regenfälle. Das Referat für Katastrophenschutz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg rechnet infolgedessen mit einem weiteren Anstieg der Pegelstände auf mehr als 2,90 m über Normalnull. An mehreren Stellen könnten damit Dämme überspült werden oder unter dem starken Druck der Wassermassen brechen, was eine Überschwemmung mehrerer Gemeinden zur Folge hätte. Angesichts dieser Lage weist der Innenminister das zuständige Regierungspräsidium Freiburg an, die bedrohten Gemeinden zu evakuieren. Die Regierungspräsidentin kommt dieser Weisung umgehend nach. Die Anordnung an die Bewohner, die Gefahrengebiete zu verlassen, wird über Rundfunk- und Fernsehmeldungen, über das Internet und durch umherfahrende Lautsprecherwagen verkündet.

Die Polizeibeamten O und P stellen am ansonsten schon menschenleeren Albufer in Menzenschwand fest, dass die Rentnerin R ihre Erdgeschosswohnung an der Großen Albstraße noch nicht verlassen hat. Sie fordern R auf, sich aus der Gefahrenzone zu entfernen. R kommt dem widerwillig nach.

Wie sind die im Sachverhalt angesprochenen Maßnahmen der Verwaltung rechtlich zu qualifizieren und welche rechtliche Bedeutung haben diese Einordnungen?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung: *H. Maurer/C. Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 9 Rn. 1–37 (zum Verwaltungsakt), § 15 Rn. 1–24 (zum Realakt), § 16 Rn. 1–25 (zum Plan); *W. Kahl*, Der Verwaltungsakt – Bedeutung und Begriff, Jura 2001, S. 505–513.

Zur Vertiefung: BVerwGE 12, 87–96; 59, 221–231 (Abgrenzung Verwaltungsakt – Rechtsverordnung); *F. Schoch*, Die Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG), Jura 2012, S. 26–32; *W. Hoffmann-Riem*, Rechtsformen, Handlungsformen, Bewirkungsformen, in: ders./E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II: Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen, 2. Aufl. 2012, § 33.

Sachverhalt frei nach: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.hochwasser-im-schwarzwald-st-blasien-schrammt-an-katastrophe-vorbei.2258fcb-42ff-4746-b7c3-61ebc13ec3aa.html>

Hinweis: Auszug aus dem Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-G)

§ 1. Rechtsform, Aufbau, Sitz

(1) Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(2)–(3) [...]

§ 4. Aufgaben

(1) Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind

1. die Erbringung meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder einzelne Kunden und Nutzer, insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Bauwesens, des Gesundheitswesens, der Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes und der Wissenschaft,

2. [...]

3. die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen,

a) die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder

b) die in Bezug zu drohenden Wetter- und Witterungsereignissen mit hohem Schadenspotential stehen,

4.-5. [...]

6. die Analyse und Vorhersage der meteorologischen und klimatologischen Vorgänge sowie die Analyse und Projektion des Klimawandels und dessen Auswirkungen,

7.–9. [...]

(2)–(5) [...]

§ 5. Befugnisse

(1) Der Deutsche Wetterdienst erbringt seine Dienstleistungen in privatrechtlichen Handlungsformen, soweit dem andere Gesetze nicht entgegenstehen. Er ist berechtigt, sich an Ausschreibungsverfahren von Behörden um die Anmietung meteorologischer Leistungen zu beteiligen.

(2)–(3) [...].